

Fachbereich III	Drucksachen-Nr.	18/1802
-----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Planungs- und Umweltausschuss	01.10.2018	

Beschlussvorlage

45. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB
- Anfrage nach § 34 LPlG

Aufgrund des geänderten Elternverhaltens („Elterntaxi“ zur Schule) sind die vorhandenen Verkehrsflächen sowie die derzeitige Anzahl an Stellplätzen im Bereich der Schule und des Kindergartens Gaderoth „Auf dem Höchsten“ im Laufe der Jahre nicht mehr ausreichend.

Dieser Zustand verursacht ungeordnetes und „wildes“ Parken bzw. Halten, was immer wieder zu kritischen Situationen für die Kindergarten- und Schulkinder führt, die sich insbesondere zu den Bring- und Abholzeiten zwischen den fahrenden und haltenden Autos bewegen.

Daher soll im östlichen Bereich der Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 96, Nrn. 106 und 107 eine neue Stellplatzanlage mit 40 Stellplätzen und Überquerungshilfen errichtet werden, um die Hol- und Bringverkehre sicherer abzuwickeln.

Alle Untersuchungen haben ergeben, dass dies der optimale Standort für eine Stellplatzanlage inkl. Querungshilfen ist, da dies die kürzesten Wege zu den Eingängen ermöglicht und somit erneutem „wildem“ Halten und Parken vorgebeugt wird.

Zudem soll der Verbindungsweg, der sich auf dem Schulgrundstück Gem. Nümbrecht, Flur 96, Nr. 164 südlich des Schulgebäudes befindet, auf 4,70 m verbreitert werden, um einen erleichterten Begegnungsverkehr zu ermöglichen (s. Anlage 1 –Luftbild, Anlage 2 – Lageplan Stellplatzplanung, Anlage 3- Übersichtsplan, Anlage 4– Flächennutzungsplan mit Flurkarte).

Ein entsprechender Bauantrag wurde bereits gestellt, jedoch hat die Bauaufsicht signalisiert, dass für die Erteilung der Baugenehmigung auch entsprechendes Planungsrecht vorliegen muss.

Der Bereich ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, so dass das Vorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht und dieser geändert werden muss.

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL

Bürgermeister

Erforderlich hierfür ist die Ausweisung der künftigen Wege- und Stellplatzflächen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Stellplätze für Schule/Kindergarten.

Die von der Planung betroffenen Flächen umfassen die Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 96, Flurstücke T.a. 58, T.a. 59, T.a. 106, T.a. 107, T.a. 163, T.a. 164, T.a. 180 und T.a. 164 (s. Anlage 4).

Ferner befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 96, Flurstück 57 der sogenannte „Waldkindergarten“, als eine weitere Gruppe des Kindergartens „Auf dem Höchsten“.

Als Gruppenraum, Treffpunkt sowie Rückzugsort ist dort in Absprache mit dem Jugendamt ein Bauwagen aufgestellt worden, der aber bislang keine Baugenehmigung hat.

Eine Baugenehmigung kann aber auch nur erteilt werden, wenn entsprechendes Planungsrecht besteht.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald ausgewiesen. Auch hier steht die aktuelle Ausweisung einer Genehmigung im Wege.

Es ist daher beabsichtigt, eine sog. „Signetausweisung“ vorzunehmen, mit der der Standort des Bauwagens im Flächennutzungsplan gekennzeichnet wird.

Darüber hinaus soll noch eine zweite Waldkindergartengruppe eröffnet werden, die ebenfalls einen Bauwagen erhalten soll. Auch hierfür wäre dann die Signetausweisung erforderlich.

Das Verfahren zu Änderung des Flächennutzungsplans kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Änderung des Flächennutzungsplans nicht die Grundzüge der Planung betrifft.

Durch die geplante Änderung soll der bereits vorhandene Kindergarten- und Schulstandort gesichert werden. Die geplante Stellplatzanlage dient der sicheren Abwicklung der durch Kindergarten und Schule verursachten Verkehre.

Ferner wird durch die geplante Änderung keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Eine Betroffenheit der Nachbargemeinden durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erkennbar. Eine Beteiligung der Nachbargemeinden am Änderungsverfahren kann daher unterbleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des Planverfahrens sind entsprechende Haushaltsmittel eingestellt. Der Kostenanteil, der die Signetausweisung für den Kindergarten betrifft, wird vom Träger des Kindergartens übernommen.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat über die Einleitung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans zu beraten und zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss beschließt:

1. die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth „Auf dem Höchsten“ gemäß dem beige-fügten Kartenauszug (Anlage 4) einzuleiten,
2. die Verwaltung zu beauftragen, die betroffene Öffentlichkeit, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange gem. §13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB an der Planänderung zu beteiligen und
3. das erforderliche Abstimmungsverfahren mit der Bezirksregierung Köln gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchzuführen.

Anlagen:

Anlage 1 – Luftbild

Anlage 2 – Lageplan Stellplatzplanung

Anlage 3 - Übersichtsplan

Anlage 4 – Flächennutzungsplan mit Flurkarte